

Bekanntmachung der Genehmigung und des Inkrafttretens der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ der Stadt Herzberg (Elster)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herzberg (Elster) hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2026 den Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ der Stadt Herzberg (Elster) gefasst. Mit Schreiben vom 07.09.2026 wurde die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ der Stadt Herzberg (Elster) gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch den Landkreis Elbe-Elster (höhere Verwaltungsbehörde) unter dem Aktenzeichen 63-01559-26-53 genehmigt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 hat eine Größe von ca. 2,2 ha und umfasst Teilflächen der Flurstücke 66 in der Flur 16 und 231, 349, 575 und 576 in der Flur 17 der Gemarkung Herzberg. Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Es handelt sich um Flächen im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans (Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“) der Stadt Herzberg (Elster). Der namensgebende Industrie- und Gewerbepark, wie auch das Plangebiet des zu ändernden Bebauungsplans Nr. 7, befinden sich am südwestlichen Rand der Herzberger Kernstadt, westlich der Falkenberger Straße und östlich der Bundesstraße B 87 bzw. der Bahnstrecke Jüterbog-Zeithain Bogendreieck. Direkt östlich grenzt die Straße „An den Steinenden“ an den Geltungsbereich an.

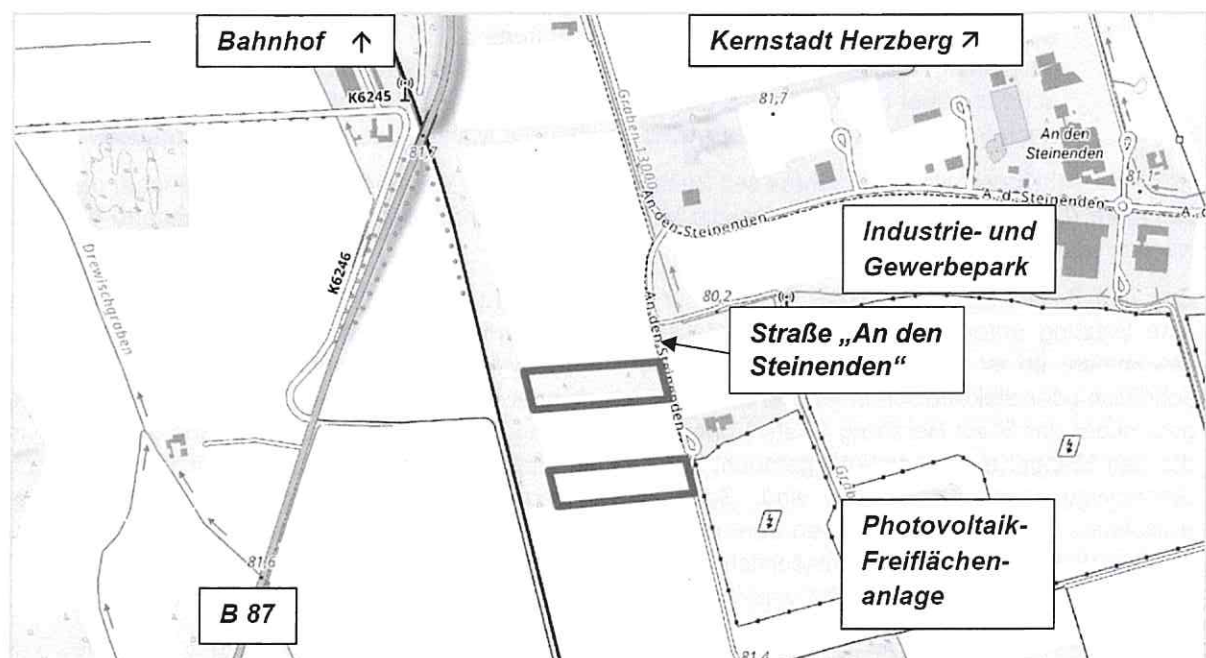


Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ mit Abgrenzung (rote Umgrenzung); Plangrundlage: DTK 10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Die Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Herzberg (Elster) ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ der Stadt Herzberg (Elster) in Kraft.

Ab dem Tag der Bekanntmachung kann die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ der Stadt Herzberg (Elster) mit der zugehörigen Begründung auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Herzberg (Elster), Sachbereich Stadtplanung, Uferstraße 6, 04916 Herzberg (Elster) während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch und Donnerstag
Dienstag
Freitag

07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
07.00 Uhr bis 11.30 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter 03535 / 482 402.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ der Stadt Herzberg (Elster) mit der zugehörigen Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht:

Internetseite der Stadt Herzberg (Elster): www.herzberg-elster.de, dort unter:

Herzberg entdecken → Bauleitplanung / Baugrundstücke

Ein Zugriff ist auch über die nachfolgende direkte Internetadresse möglich:

<https://www.herzberg-elster.de/seite/440349/baugrundst%C3%BCcke-immobilien.html>

Zentrales Internetportal des Landes: DiPlan Portal der Bauleitplanung im Land Brandenburg und bundesweit: <https://portal.diplanung.de/>

Weitere Hinweise gemäß § 215 BauGB, § 3 Abs. 4 und Abs. 6 BbgKVerf sowie § 42 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

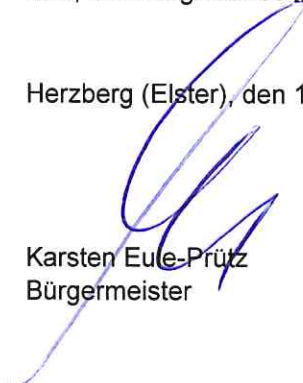
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg (Elster) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 6 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) gilt zudem: Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Herzberg (Elster) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Herzberg (Elster), den 18.09.2026


Karsten Eule-Prütz
Bürgermeister